

Verordnung über die Mediation in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen (MedV)

vom 06.12.2010 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2016)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 125, 126 und 127 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 (JG);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung setzt die Modalitäten für die Schaffung der im Justizgesetz vorgesehenen Mediation in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens fest.

Art. 2 Definition

¹ Die Mediation ist das Verfahren, mit dem eine qualifizierte und unabhängige Person, die Mediatorin oder der Mediator, Gespräche in Gang setzt, um in einem Streitfall zwischen den beteiligten Personen eine freiwillig ausgehandelte Lösung zu finden.

² Die Mediation kann auf Initiative einer richterlichen Behörde oder einer oder mehrerer Parteien stattfinden.

2 Aufsicht und Disziplinarordnung

Art. 3 Kommission für Mediation in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen – Organisation und Arbeitsweise

¹ Es wird eine Kommission für Mediation in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen (die Kommission) durch den Staatsrat eingesetzt. Ihr gehören an:

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheits- und Justizdirektion als Präsidentin oder Präsident;

- b) zwei Magistratinnen oder Magistraten der richterlichen Gewalt und zwei Ersatzrichterrinnen oder Ersatzrichter;
- c) zwei Mediatorinnen oder Mediatoren und zwei Stellvertretungen;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Freiburger Anwaltsverbandes und eine Stellvertretung.

² Die Kommission wird für eine Amtsperiode gemäss der Gesetzgebung über die Dauer der öffentlichen Nebenämter ernannt.

³ Sie ist der Sicherheits- und Justizdirektion administrativ zugewiesen. Das Amt für Justiz führt ihr Sekretariat.

⁴ Im Übrigen richten sich Organisation und Arbeitsweise nach dem Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

Art. 4 Kommission für Mediation in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen – Auftrag

¹ Die Kommission übt die Oberaufsicht über die dieser Verordnung unterstellten Personen aus.

² Sie hat ferner die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie entscheidet über Eintragungen, Nachführungen und Streichungen im Register der Mediatorinnen und Mediatoren.
- b) Sie wacht darüber, ob die Mediatorinnen und Mediatoren ihre Tätigkeit gemäss ihrem Eid oder ihrem feierlichen Versprechen ausüben.
- c) Sie übt die Disziplinalgewalt aus.
- d) Sie erlässt die notwendigen Weisungen.

Art. 5 Kommission für Mediation in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen – Tätigkeit

¹ Die Kommission kann die Instruktion und die Vorbereitung der Entscheide an eines ihrer Mitglieder oder an das Amt für Justiz delegieren.

² Sofern sich kein Mitglied dem widersetzt, kann die Kommission über Eintragungen, Nachführungen und Streichungen im Register der Mediatorinnen und Mediatoren auf dem Zirkularweg entscheiden.

Art. 6 Bewilligung

¹ Für die Ausübung des Amtes einer Mediatorin oder eines Mediators bedarf es einer Bewilligung der Kommission.

Art. 7 Voraussetzungen für die Amtsausübung – Allgemeines

¹ Das Amt einer Mediatorin oder eines Mediators dürfen nur Personen ausüben, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind mindestens 30 Jahre alt.
- b) Sie sind im Besitz eines Hochschulabschlusses oder einer als gleichwertig erachteten Ausbildung.
- c) Sie verfügen über eine gute Berufserfahrung.
- d) Sie verfügen über eine fachliche Ausbildung, die von einer in der Schweiz auf dem Gebiet der Mediation anerkannten Vereinigung (namentlich Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation, Schweizerischer Dachverband Mediation, Schweizerischer Anwaltsverband oder Schweizerischer Verein für Mediation) anerkannt wird, und können sich über Fähigkeiten im Mediationsbereich ausweisen.
- e) Sie verfügen über genügend Erfahrung und Kenntnisse im betroffenen Fachgebiet, die die Aufnahme ins Register mit den Tätigkeitsgebieten oder besonderen Qualifikationen rechtfertigen.
- f) Sie sind nicht im Strafregister eingetragen für eine vorsätzlich begangene Widerhandlung gegen Redlichkeit und Ehre.

Art. 8 Voraussetzungen für die Amtsausübung – Familienmediation

¹ Die Familienmediatorin oder der Familienmediator muss zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7 im Besitz des Titels Familienmediatorin oder Familienmediator des Schweizerischen Vereins für Mediation sein und die Voraussetzungen von Artikel 126 Abs. 3 JG erfüllen, das heisst über vertiefte Kenntnisse in Kinderpsychologie, Kindererziehung oder Sozialarbeit verfügen.

Art. 9 Vereidigung

¹ Vor der Amtsübernahme legt die Mediatorin oder der Mediator vor der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission folgenden Eid oder folgendes feierliches Versprechen ab:

«Ich schwöre oder ich verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen:

- a) meine Aufgabe unter Beachtung der Gesetze, mit Ehrenhaftigkeit, Kompetenz und Menschlichkeit auszuüben;
- b) die mit meiner Aufgabe verbundene Unabhängigkeit zu wahren;
- c) im Verfahren keinerlei Druck auf die Parteien auszuüben, um ihre Zustimmung zu einer Einigung zu erlangen, die nicht frei ausgehandelt worden wäre;

- d) dafür zu sorgen, dass die Konfliktbeteiligten eine freiwillige und besonnene Vereinbarung abschliessen;
- e) auf keine Weise mehr ins Verfahren einzuschreiten, sobald meine Aufgabe erfüllt ist;
- f) den vertraulichen Charakter der Mediation zu bewahren;
- g) die Berufsregeln zu beachten.»

Art. 10 Register

¹ Die Kommission führt ein Register der vereidigten Mediatorinnen und Mediatoren.

² Wird ein Eintragungsgesuch eingereicht, so prüft die Kommission, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen nach Artikel 7 und gegebenenfalls nach Artikel 8 erfüllt. Wenn nötig, hört sie die betroffene Person an.

³ Das Amt für Justiz nimmt die Eintragungen, Nachführungen und Streichungen vor.

⁴ Im Register werden die besonderen Qualifikationen oder die Fachgebiete der Mediatorin oder des Mediators und gegebenenfalls das Mediationsbüro, dem sie oder er angehört, aufgeführt.

Art. 11 Disziplinar massnahmen

¹ Bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die Berufsregeln kann die Kommission gegen die Mediatorin oder den Mediator eine Disziplinar massnahme anordnen.

² Die Massnahmen bestehen je nach Schwere der Verfehlung:

- a) in einer Verwarnung;
- b) in einem Verweis;
- c) in einer Busse bis zu 10 000 Franken;
- d) in der Einstellung für längstens zwei Jahre;
- e) im Entzug der Berufsausübungsbewilligung.

³ Zusammen mit der Verwarnung und dem Verweis kann die Streichung aus dem Register angedroht werden.

Art. 12 Verfahren

¹ Disziplinar massnahmen können erst nach einer Untersuchung ausgesprochen werden.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege sind anwendbar.

Art. 13 Verjährung

¹ Das Recht, Disziplarmassnahmen auszusprechen, verjährt 2 Jahre nach Kenntnissnahme der Tatsachen.

² Diese Frist steht während der Dauer des Strafverfahrens still.

³ In jedem Fall verjährt das Recht, eine Disziplarmassnahme auszusprechen, 7 Jahre nach dem disziplinarisch relevanten Verhalten.

Art. 14 Massnahmen

¹ Abgesehen von der Einstellung oder dem Entzug der Berufsausübungsbe-
willigung aus disziplinarischen Gründen entzieht die Kommission einer Me-
diatorin oder einem Mediator die Bewilligung zur Ausübung des Amtes,
wenn sie oder er:

- a) die Voraussetzungen nach Artikel 7 nicht mehr erfüllt;
- b) namentlich aufgrund des Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist,
das Amt auszuüben.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide können ge-
mäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde ange-
fochten werden.

3 Rechte und Pflichten der Mediatorinnen und Mediatoren

Art. 16 Freie Wahl

¹ Die Parteien wählen die Mediatorin oder den Mediator frei unter den zuge-
lassenen Personen. Die Artikel 8 und 30 dieser Verordnung und die Bestim-
mungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.

² Die Mediatorin oder der Mediator verpflichtet sich, die freie Wahl der Me-
diatorin oder des Mediators durch die Parteien zu gewährleisten.

Art. 17 Unabhängigkeit

¹ Die Mediatorinnen und Mediatoren üben ihr Amt namentlich gegenüber
der mit der Sache befassten Gerichtsbehörde in völliger Unabhängigkeit
aus.

² Sie üben ihre Tätigkeit auf eigene Verantwortung aus. Die Haftung des
Staates ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 30 Abs. 1.

³ Eine Mediatorin oder ein Mediator muss in den Ausstand treten, wenn die Ausstandsgründe des anwendbaren Verfahrensrechts gegeben sind.

Art. 18 Unparteilichkeit und Neutralität

¹ Die Mediatorin oder der Mediator bevorzugt weder die eine noch die andere Konfliktpartei.

² Sie oder er darf keinerlei Druck auf die Parteien ausüben, um deren Zustimmung zu einer Einigung zu erlangen.

Art. 19 Vertraulichkeit

¹ Die Mediatorinnen und Mediatoren müssen Stillschweigen bewahren über alle Tatsachen, von denen sie in Ausübung des Amtes Kenntnis erhielten, sowie über die Vorkehrungen, die sie getroffen haben, an denen sie beteiligt waren oder die sie unterstützt haben. Diese Verpflichtung besteht weiter, auch wenn sie nicht mehr das Amt einer Mediatorin oder eines Mediators ausüben.

² Es dürfen keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass die entsprechende Mitteilung zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken erfolgt.

³ Die von den Mediatorinnen oder Mediatoren zusammengestellten Akten können nicht weitergeleitet oder beschlagnahmt werden.

Art. 20 Zügige Abwicklung des Verfahrens

¹ Die Mediatorin oder der Mediator sorgt dafür, dass das Mediationsverfahren innert einer angemessenen Frist durchgeführt wird, soweit nicht die Richterin oder der Richter selber eine Frist festgesetzt hat.

Art. 21 Räumlichkeiten

¹ Die Mediatorin oder der Mediator empfängt die Parteien an einem Ort, der Vertraulichkeit gewährleistet.

Art. 22 Berufsregeln

¹ Im Übrigen sind die Berufsregeln des Schweizerischen Dachverbandes Mediation anwendbar.

4 Mediationsverfahren

Art. 23 Vorgespräche

¹ Grundsätzlich lädt die Mediatorin oder der Mediator in einer ersten Phase die Parteien im Hinblick auf die Herstellung eines ersten persönlichen Kontakts einzeln vor, um die Lage zu beurteilen und die zu unternehmenden Verfahrensschritte abzuklären. Zu demselben Zweck kann die Unterredung in der Gruppe erfolgen.

Art. 24 Verfahrensablauf

¹ Der Verfahrensablauf der Mediation ist geprägt durch die aktive Suche nach einer Lösung mittels Gesprächen, bei denen in der Regel alle Verfahrensparteien anwesend sein müssen.

² Die Mediation kann jederzeit sowohl von den Parteien als auch von der Mediatorin oder vom Mediator abgebrochen werden.

³ Der Abbruch des Mediationsverfahrens wird den Beteiligten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Art. 25 Ergebnis der Mediation

¹ Führt die Mediation zu einer Einigung, so wird diese von jeder Partei und gegebenenfalls von den sie gesetzlich vertretenden Personen unterzeichnet.

² Führt die Mediation zu keiner Einigung, so stellt die Mediatorin oder der Mediator ihr Scheitern fest.

Art. 26 Vollzug der Vereinbarung

¹ Die Parteien sind verantwortlich für den Vollzug der Vereinbarung, die sie abgeschlossen haben.

Art. 27 Rückgabe an die zuständige Behörde

¹ Die Mediatorinnen und Mediatoren, die ihre Aufgabe als beendet betrachten, teilen der zuständigen Behörde unverzüglich das Ergebnis der Mediation mit, indem sie ihr die Vereinbarung oder die Feststellung des Scheiterns zustellen.

Art. 28 Vertraulichkeit des Verfahrens

¹ Sofern die anwendbare Prozessordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kann sich – ungeachtet des Ergebnisses der Mediation – niemand vor einer Straf-, Zivil- oder Verwaltungsbehörde auf die im Verlauf der Mediationsgespräche gemachten Aussagen oder angefertigten Schriftstücke berufen.

Art. 29 Kosten des Verfahrens

¹ Die Kosten des Mediationsverfahrens sind im Justizgesetz und im anwendbaren Verfahrensgesetz geregelt.

² Der Betrag der Kosten für die Mediation und der Betrag der Entschädigung der Mediatorinnen und Mediatoren bei unentgeltlicher Rechtspflege richten sich nach dem Justizreglement.

³ Bei unentgeltlicher Rechtspflege und in den Fällen von Artikel 127 Abs. 2, 1. Satz, JG kann das Amt für Justiz gemäss den Prozessordnungen innert zehn Jahren die Rückerstattung der Kosten verlangen.

5 Mediation im Jugendstrafverfahren**Art. 30 Mediationsorgan**

¹ Die Mediation im Jugendstrafverfahren wird vom Büro für Mediation durchgeführt, das dem Amt für Justiz administrativ zugewiesen ist.

² Die zuständige Behörde kann sich ebenfalls an eine vereidigte Mediatorin oder einen vereidigten Mediator wenden.

Art. 31 Ort der Mediation

¹ Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in der Regel in den Räumlichkeiten des Büros für Mediation oder an einem von der Mediatorin oder vom Mediator bestimmten Ort statt.

Art. 32 Grundsatz

¹ Das Mediationsverfahren kann von der Richterin oder vom Richter in jedem Stand des Verfahrens in Gang gesetzt werden.

² Mit Beginn des Mediationsverfahrens wird das Strafverfahren vorläufig eingestellt.

Art. 33 Kriterien für die Delegation

¹ Die Richterin oder der Richter kann die Mediation anordnen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die geschädigte Person oder das Opfer sind identifiziert worden.
- b) Die wesentlichen strafrechtlichen Tatbestände sind ermittelt worden.
- c) Die Täterin oder der Täter hat die wesentlichen Tatbestände anerkannt.

² Wenn sich die Täterin oder der Täter einer Straftat schuldig gemacht zu haben scheint, für die das Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorsieht, bedarf die Mediation der vorgängigen Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. Die Genehmigung ist in der Übermittlungsverfügung zuhanden der Mediatorin oder des Mediators festzuhalten. Ohne Genehmigung kann das Mediationsverfahren nicht durchgeführt werden.

³ In bestimmten Fällen kann die Richterin oder der Richter die Stellungnahme der Mediatorin oder des Mediators einholen, bevor sie oder er die Mediation anordnet.

Art. 34 Information der Parteien

¹ Sobald die Richterin oder der Richter die Voraussetzungen für ein Mediationsverfahren als gegeben erachtet, setzt sie oder er die Parteien schriftlich darüber in Kenntnis.

² In der Folge orientiert die Mediatorin oder der Mediator die Parteien über ihre Rechte im Zusammenhang mit diesem Verfahren, über die Freiwilligkeit und über die Tragweite des Verfahrens und die möglichen Konsequenzen ihres Entscheides für das Strafverfahren.

Art. 35 Übergabe der Akten

¹ Das Mediationsverfahren beginnt formell mit der Übergabe der Strafakten an die Mediatorin oder den Mediator.

² Die Richterin oder der Richter setzt der Mediatorin oder dem Mediator eine angemessene Frist für die Durchführung der Mediation, wobei den Besonderheiten des Falles, insbesondere der Natur der Widerhandlung und der persönlichen Situation der Parteien, Rechnung zu tragen ist.

³ Während des ganzen Verfahrens hat die Richterin oder der Richter die Entscheidungsbefugnis über die Strafverfolgung. Sie oder er kann sich jederzeit über den Stand der Entwicklung der Mediation erkundigen.

Art. 36 Verfahrensablauf

¹ Die Mediation für die Jugendlichen verläuft nach den Artikeln 23 und Folgende.

² Sie findet in der Regel in Anwesenheit der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Parteien statt.

³ Die Parteien können sich von ihren Rechtsbeiständen, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Jugendamts und von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Art. 37 Folgen für das Strafverfahren

¹ Ist die Mediation erfolgreich, so stellt die Strafbehörde das Verfahren in Anwendung von Artikel 17 Abs. 2 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung ein.

Art. 38 Unentgeltlichkeit des Verfahrens

¹ Das Mediationsverfahren ist unentgeltlich.

6 Mediation im Zivilverfahren**Art. 39** Verfahren

¹ Die Mediation im Zivilverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung und dem Justizgesetz.

Art. 40 Kosten

¹ Die Kosten der Mediation müssen von den Parteien getragen werden.

² Die Mediation ist jedoch unentgeltlich, wenn die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind und die Gerichtsbehörde die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ In Kindes- und familienrechtlichen Angelegenheiten nichtvermögensrechtlicher Natur ist die Mediation unentgeltlich, wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

⁴ In den Fällen nach den Absätzen 2 und 3 kann das Amt für Justiz innert zehn Jahren gemäss den Prozessordnungen die Rückerstattung der Kosten verlangen.

7 Mediation im Strafverfahren für Erwachsene**Art. 41** Verfahren

¹ Bei Antragsdelikten kann die strafrechtliche Mediation im Rahmen des Vergleichsverfahrens nach Artikel 316 der Schweizerischen Strafprozessordnung durchgeführt werden.

² In strafrechtlichen Angelegenheiten, die von Amtes wegen verfolgt werden, können die Parteien in Bezug auf den zivilrechtlichen Aspekt oder die Wiedergutmachung nach Artikel 53 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Durchführung einer Mediation beanspruchen, soweit die mit der Angelegenheit befasste gerichtliche Behörde der Mediation zustimmt.

Art. 42 Kosten

¹ In Anwendung von Artikel 427 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung ist die Mediation unentgeltlich, wenn sie zu einem Rückzug des Strafantrags führt. In den übrigen Fällen werden die Kosten der Mediation gemäss den Artikeln 422 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung festgesetzt.

8 Schlussbestimmung**Art. 43**

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
06.12.2010	Erlass	Grunderlass	01.01.2011	2010_154
07.12.2015	Art. 3	geändert	01.01.2016	2015_133

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	06.12.2010	01.01.2011	2010_154
Art. 3	geändert	07.12.2015	01.01.2016	2015_133